

Beschluss Nr. 215/2008
Schwyz, 11. März 2008 / ri

Beschwerdeentscheid
Wirtschaftliche Hilfe

Beschwerdeführer

Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz

Vorinstanz

Fürsorgebehörde Schwyz, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

Beigeladene

Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 17. September 2007 ersuchte Urs Beeler die Fürsorgebehörde Schwyz, den Transport seines im Schulhaus Muota in Ibach eingelagerten Inventars durch die Werkgruppe der Gemeinde Schwyz in einen neuen Lagerraum zu veranlassen sowie die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Mit Beschluss Nr. 249 vom 22. Oktober 2007 (Versand: 23. Oktober 2007) verfügte die Fürsorgebehörde Schwyz was folgt:

- „1. Auf den Antrag von Urs Beeler wird nicht eingetreten.
- 2.-3. (Rechtsmittel, Zustellung)“

B. Am 7. November 2007 erhob Urs Beeler gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat (VB 289/2007) mit folgenden Rechtsbegehren:

- „1. Versicherter Transport sämtlichen Inventars aus dem Schulhaus ‚Muota‘, Ibach, ins neue Lager XXXXXXXXXX 6430 Schwyz, durch die Werkgruppe der Gemeinde Schwyz unter der Leitung von Herrn Auf der Maur und Frau Betschart.
2. Es sei die Fb Schwyz für die Kostenübernahme betr. der Werkgruppe Schwyz zu verpflichten.

3. Falls Ziffer 2 abgewiesen wird: Es sei die Fb Ingenbohl für die Kostenübernahme betr. der Werkgruppe Schwyz zu verpflichten.
4. Das Verfahren habe kostenfrei zu erfolgen.“

C. Mit Vernehmlassung vom 4. Dezember 2007 beantragte die Fürsorgebehörde Schwyz:
„1. Die Beschwerde sei abzuweisen.
2. Unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers.“

Die vom mit der Verfahrensinstruktion betrauten Justizdepartement am 8. November 2007 beige-ladene Fürsorgebehörde Ingenbohl hat keine Stellungnahme abgegeben.

D. Auf die Begründung der gestellten Anträge wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher eingegangen.

Erwägungen

1.1 Der Beschwerdeführer war Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft KTN 845, Alte Brauerei, Kollegiumstrasse 4 in Schwyz. Im September 2004 kam es zur betriebsamtlichen Liegenschaftssteigerung der Alten Brauerei, worauf die Kantonspolizei Schwyz am 9. März 2005 schliesslich die Zwangsräumung durchführte. Der Hausrat und das Mobiliar des Beschwerdeführers wurden im Schulhaus Muota in Ibach eingelagert. Inzwischen hat der Beschwerdeführer in Schwyz einen neuen Lagerraum gefunden. Mit Schreiben vom 17. September 2007 ersuchte er die Vorinstanz, den Transport seines Inventars durch die Werkgruppe der Gemeinde Schwyz vornehmen zu lassen sowie die Kosten dafür zu übernehmen. Auf dieses Gesuch ist die Vorinstanz mangels örtlicher Zuständigkeit nicht eingetreten.

1.2 Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid der Vorinstanz, so hat die Rechtsmittelinstanz nur zu prüfen, ob dieser zu Unrecht erfolgt ist. Bejaht sie diese Frage, so hebt sie den Nichteintretensentscheid auf und weist die Akten an die Vorinstanz zurück, damit diese einen Entscheid in der Sache treffen kann. Andernfalls weist die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde ab.

2.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Werkgruppe der Gemeinde Schwyz sein Inventar im Jahr 2005 von der Alten Brauerei in das Schulhaus Muota transportiert habe. Aus Haftungsgründen sei es wichtig, dass die Überführung des Hausrates in den neuen Lagerraum von den gleichen Leuten vorgenommen werde. Da für einen Umzug jeweils das bisher zuständige Gemeinwesen zahlungspflichtig sei, müsse in seinem Fall die Vorinstanz für die Transportkosten aufkommen.

2.2 Der Beschwerdeführer wurde vom 1. September 2004 bis zum 31. Oktober 2006 von der Vorinstanz wirtschaftlich unterstützt. Am 12. März 2007 stellte er erneut ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe. Mangels örtlicher Zuständigkeit ist die Vorinstanz darauf nicht eingetreten (Beschluss Nr. 81 vom 12. März 2007), was vom Regierungsrat mit RRB Nr. 868 vom 26. Juni 2007 sowie vom Verwaltungsgericht mit VGE III 2007 134 und 137 vom 25. September 2007 geschützt worden ist. In diesen Entscheiden ist rechtskräftig festgelegt worden, dass der Beschwerdeführer seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Ingenbohl hat. Im Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe, Ausgabe Januar 2006, Kapitel C, S. 7 wird festgehalten, dass beim Wohnsitzwechsel eines Sozialhilfeempfängers die Kosten für den Umzug und den Transport zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe des bisher zuständigen Gemeinwesens gehen. Der Beschwerdeführer verkennt, dass es sich bei der beabsichtigten Umplatzierung seines Inventars nicht um einen solchen Fall handelt. Anscheinend möchte die Gemeinde Schwyz den Raum im Schulhaus Muota schon seit längerer Zeit für andere Zwecke verwenden, worauf die Vorinstanz den Beschwerdeführer bereits im Jahr 2006 aufgefordert hat, sich um eine andere Lagerungs-

möglichkeit zu bemühen. Zudem ist festzuhalten, dass sich der vom Beschwerdeführer vorgesehene neue Lagerraum nach wie vor in der Gemeinde Schwyz befindet. **Aus diesen Ausführungen geht klar hervor, dass die Einlagerung des Inventars an einem anderen Ort in keinem Zusammenhang mit der Änderung des Unterstützungswohnsitzes des Beschwerdeführers im Jahr 2007 steht.** Die Vorinstanz hatte somit keinen Anlass, das Gesuch des Beschwerdeführers um Kostenübernahme für die Überführung seines Inventars materiell zu prüfen. Zur Leistung von persönlicher Hilfe, wie beispielsweise die Organisation des Transports, ist die Vorinstanz ebenfalls nicht zuständig. Die Tatsache, dass die Räumung der Alten Brauerei im Jahr 2005 von der Werkgruppe der Gemeinde Schwyz vorgenommen worden ist, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern.

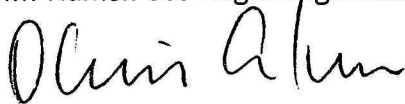
3. Der Beschwerdeführer macht mit Eventualantrag geltend, dass die Kosten für den Transport seines Inventars in den neuen Lagerraum von der Beigeladenen zu tragen seien. **Vorzuzunehmen ist, dass der Regierungsrat zur Prüfung dieses Antrages erstinstanzlich nicht zuständig ist. In dieser Hinsicht ist der Beschwerdeführer einmal mehr darauf hinzuweisen, dass er die Kosten des Transports zu minimieren hat und diesen wenn möglich selbst oder mit Hilfe von Verwandten oder Bekannten durchführen muss. Will er ein Umzugsunternehmen beiziehen, hat er bei der Beigeladenen im Voraus ein Gesuch um Übernahme der Transportkosten gemäss konkreter Offerte zu stellen, damit diese die Verhältnismässigkeit und den Nutzen sowie die Höhe der zu erwartenden Kosten prüfen und rechtzeitig Kostengutsprache leisten kann.** Da der Beschwerdeführer ein eigenständiges Leben führt, sollte er grundsätzlich in der Lage sein, den Transport seines Inventars in den neuen Lagerraum selber zu organisieren und zu überwachen. Insofern würden sich auch seine Bedenken in Bezug auf die Sorgfalt von allfälligen Hilfspersonen erübrigen.

4. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird in Sozialhilfefällen praxisgemäss verzichtet.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.
4. Zustellung: Beschwerdeführer; Vorinstanz; Beigeladene; Departement des Innern; Justizdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:



Alois Christen, Landammann



Werner Zwysig, Staatsschreiber-Stellvertreter

